



**Kosten für eine sogenannte Arbeitsecke sind nicht abzugsfähig!**

Bei einer sogenannten Arbeitsecke handelt es sich um einen Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist. Wenn diese Arbeitsecke zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt wird, können die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

(BFH v. 27.07.2015 - GrS 1/14 BStBl 2016 II S. 265)

Bottrop, 11.07.2016 André Hundertmark